des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates am 1. Juli 1935 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 7. April 1935,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . .	193,484
Eingegangene Stimmzettel . . .	139,726
Annehmende sind	79,045
Verwerfende sind	40,658
Ungültige Stimmen	149
Leere Stimmen	19,874

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 29. Januar 1911 betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen, des Gesetzes vom 13. April 1913 betreffend den Zivilprozeß und des Einführungsgesetzes vom 2. April 1911 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch" wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 29. April 1935.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Dr. A. Maag. — Der Sekretär: E. J. Graf.

Gesetz

über die

Abänderung des Gesetzes vom 4. Mai 1919 betreffend den Strafprozeß.

(Vom 7. April 1935.)

Art. I. § 376 des Gesetzes betreffend den Strafprozeß wird gestrichen. Die §§ 178 a, 183, 317, 326, 328, 328 a, 328 b, 329, 330, 333, 334, 347, 349, 350, 351, 379, 379 a, 379 b, 379 c, 380, 381, 383, 383 a, 383 b, 383 c, 402, 430 a, 461, 464, 465, 492 a, 492 b, 492 c, 508 und 509 des Gesetzes betreffend den Strafprozeß vom 4. Mai 1919 erhalten folgende Fassung:

III. Abschnitt.

Hauptverfahren.

A. Im allgemeinen.

2. Hauptverhandlung.

§ 178 a. Der nicht verbeiständete Angeklagte soll kurz über seine persönlichen Verhältnisse und den Gegenstand der Anklage befragt werden.

§ 183. Hat die Verhandlung über die Sache begonnen, so muß sie vorbehältlich der vom Vorsitzenden verfügten Ruhepausen ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden.

Erscheinen zur Abklärung des Tatbestandes weitere Beweiserhebungen erforderlich, so werden sie nach Anordnung des Gerichtes durch einen Untersuchungsbeamten, durch das Gericht selbst oder durch eine Abordnung desselben vorgenommen. Zu diesem Zwecke können auch schon einvernommene Zeugen erneut abgehört werden.

V. Abschnitt.

Der Strafbefehl.

§ 317. Bei Vergehen, auf welche das Strafgesetz keine höhere Strafe als Buße oder Buße wahlweise neben Gefängnis androht, erläßt der Bezirksanwalt an Stelle der Anklage einen Strafbefehl, wenn er eine Buße von höchstens Fr. 100.— oder eine Gefängnisstrafe von höchstens fünf Tagen für ausreichend erachtet und der Angeschuldigte den Sachverhalt eingestanden hat.

§ 326. In Ehrverletzungssachen erläßt der Gerichtspräsident oder der Untersuchungsrichter den Strafbefehl, wenn nur der Tatbestand einer Beschimpfung vorliegt und er keine höhere Strafe als Fr. 100.— Buße ausfällen will. Die Einsprache steht dem Ankläger und dem Angeschuldigten zu.

Der Richter, der den Strafbefehl erlassen hat, kann von den Parteien für die gerichtliche Verhandlung abgelehnt werden.

VI. Abschnitt.

Verfahren bei Polizeiübertretungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 328. Falls Gesetze oder Verordnungen keine Strafandrohungen enthalten, so können die Verwaltungsbehörden beim Vollzuge der in ihre Zuständigkeit fallenden Gesetze und Verordnungen im einzelnen Falle Polizeibußen androhen, und zwar die Kantonalbehörden bis Fr. 200.—, die Bezirks- und Kreisbehörden bis Fr. 100.— und die Gemeindebehörden bis Fr. 50.—. Zur Ausfällung dieser Bußen sind jedoch nur die in den §§ 333 und 334 genannten Organe zuständig.

Wird auf Grund von Absatz 1 oder einer andern Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung, die nur Polizeibuße vorsieht, eine Polizeibuße ausgesprochen, so kann dabei für den Wiederholungsfall gleichzeitig Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung wegen Ungehorsams (§ 80 St. G. B.) angedroht werden.

Solche Verfügungen dürfen nicht erlassen werden, wenn es sich um die Vollstreckung von Ansprüchen handelt, die auf dem Wege der Schuldbetreibung oder sonst auf dem Exekutionswege herbeizuführen ist.

§ 328 a. Auf Grund von § 328 erlassene Strafandrohungen verlieren ihre Wirkung nach zwei Jahren, wenn inzwischen keine Zuwiderhandlung begangen wurde, sonst zwei Jahre nach Vollstreckung der letzten Strafe.

§ 328 b. In Ausweisungsbeschlüssen und -verfügungen können die Verwaltungsbehörden für den Fall des Zuwiderhandelns, soweit nicht bundesrechtliche Strafbestimmungen maßgebend sind, statt Polizeibuße von Anfang an die Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung wegen Ungehorsams androhen. Strafandrohungen in Ausweisungsbeschlüssen und -verfügungen unterliegen der Verjährung im Sinne des § 328 a nicht.

§ 329. Die Höhe der Bußen ist nach der Bedeutung und Art der Übertretung und nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Gebüßten festzusetzen. Statt einer Buße

kann bei leichten Polizeiübertretungen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 330. Polizeiübertretungen verjähren in drei Monaten von der Entdeckung, jedenfalls aber in sechs Monaten von der Begehung an.

Die Verjährung wird durch jede Untersuchungshandlung, durch die Bußenverfügung der Polizeibehörde, sowie durch die Überweisung an das Gericht unterbrochen.

B. Bestimmungen über die Zuständigkeit.

§ 333. Der Gemeinderat ist zur Behandlung aller derjenigen Fälle zuständig, in welchen er eine Buße von höchstens Fr. 50.— als ausreichend erachtet.

Die besondern Bestimmungen einzelner Gesetze, wodurch die Befugnis, Bußen zu verhängen, andern Behörden übertragen ist, bleiben unberührt.

§ 334. Das Statthalteramt untersucht und beurteilt die ihm durch Gesetze und Verordnungen in ausschließlicher Zuständigkeit zugewiesenen, ferner alle bei ihm direkt anhängig gemachten Polizeiübertretungen, in denen durch Gesetz oder Ausführungsverordnungen eine Fr. 50.— übersteigende Buße angedroht ist, sowie die Fälle, die ihm von einem Gemeinderat überwiesen worden sind, weil dieser eine Fr. 50.— übersteigende Buße als angemessen erachtete. Eine Rückweisung findet nicht statt.

D. Verfahren der Polizeibehörden.

§ 347. Verlangt der Gebüßte gerichtliche Beurteilung, so verhört die Polizeibehörde den Gebüßten, sofern dies nicht schon geschehen ist, gibt ihm auf, seine Beweismittel zu bezeichnen, und nimmt sodann allfällig weitere erforderliche Untersuchungshandlungen vor.

Beharrt nach durchgeführter Untersuchung der Gebüßte auf der Bestreitung und hält die Polizeibehörde die Bußenverfügung aufrecht, so überweist sie die Sache an das Bezirksgericht. Der Weisung ist die angefochtene Verfügung nebst den übrigen Akten beizulegen.

§ 349. Wird eine Buße trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird gegen den Gebüßten Betreibung eingeleitet, sofern deren Ergebnislosigkeit nicht von Anfang an feststeht.

Die Polizeibehörde kann dem Gebüßten gestatten, die Buße in angemessenen Teilzahlungen zu entrichten.

§ 350. Bezahlt der Gebüßte die Buße aus Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder Widersetzlichkeit nicht, so ordnet die Polizeibehörde die Umwandlung der Buße in Gefängnisstrafe an.

§ 351. Bei der Umwandlung werden je Fr. 12.— einem Tage Gefängnis gleichgesetzt. Erreicht die Buße diesen Betrag nicht, so soll der Verhaft gleichwohl 24 Stunden dauern.

Der Bußenverhaft darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

VII. Abschnitt.

Verfahren gegen Kinder und Jugendliche.

B. Verfahren gegen Kinder.

§ 379. Ist ein Kind fehlbar, so erkennt das Gericht nach erzieherischen Grundsätzen unter Würdigung des Charakters und der persönlichen Eigenschaften des Kindes, sowie des Tatbestandes auf eine der folgenden Maßnahmen:

1. Verweis;
2. Ersatz des verursachten Schadens oder eines Teiles durch eigene Arbeit;
3. Einweisung in ein für diesen Zweck geeignetes Gebäude bis zur Dauer von acht Tagen unter Aufsicht eines Erziehers (Arrest);
4. Unterbringung in einer Familie oder einer Erziehungs-, Heil- oder Verwahrungsanstalt.

Diese Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 379a. Ist das Kind geständig und reicht eine der in Ziffern 1—3 vorgesehenen Maßnahmen aus, so verfügt der Jugendanwalt über die Anordnung solcher Maßnahmen nach den Vorschriften über den Strafbefehl. Der gesetzliche Vertreter und der Beistand des Kindes können binnen zehn Tagen bei der Jugendanwaltschaft Einsprache gegen die

Verfügung erheben, worauf sich das weitere Verfahren nach den §§ 322 ff. richtet.

In allen andern Fällen erkennt das Gericht auf Antrag des Jugendanwaltes über die Verfehlung und die geeigneten Maßnahmen.

§ 379 b. Arrest und Unterbringung in einer Familie oder Erziehungsanstalt können auch bedingt ausgesprochen werden unter Ansetzung einer Bewährungsfrist von ein bis drei Jahren, nötigenfalls unter Anordnung von Schutzaufsicht. Bewährt sich der Fehlbare während der Probezeit, so hat die Verfehlung keine weitern Folgen. Verfehlt er sich neuerdings gegen das Strafgesetz, oder gibt sein Verhalten sonst zu Klagen Anlaß, so ordnet der Richter den Vollzug des Arrestes oder der Versorgung an. Aus besonderen Gründen kann er diese Maßnahmen durch andere ersetzen, oder wenn das Kind inzwischen das Alter eines Jugendlichen erreicht hat, eine Strafe an Stelle der Maßnahme aussprechen.

§ 379 c. Die Verfügung des Jugendanwaltes und das Erkenntnis des Gerichtes gelten nicht als Strafurteile.

§ 380. Ist das Kind nicht fehlbar, so stellt der Jugendanwalt das Verfahren ein. Ergeben die Erhebungen, daß das Kind verwahrlost oder sittlich gefährdet ist, so übermittelt der Jugendanwalt die Akten der Vormundschaftsbehörde zu weiterer Verfügung.

§ 381. Verhängt das Gericht Arrest oder ordnet es die Unterbringung des Kindes in einer Familie oder Anstalt an, so ist gegen das Erkenntnis die Berufung an das Obergericht zulässig. Wird lediglich die Bestimmung über die Kosten angefochten, so ist nur der Rekurs statthaft.

Diese Rechtsmittel stehen dem Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Beistand und dem Jugendanwalt zu.

Dem Geschädigten und dem Verzeiger steht das Recht des Rekurses nur soweit zu, als ihnen Kosten auferlegt worden sind.

C. Verfahren gegen Jugendliche.

§ 383. Gegenüber Jugendlichen gelangt das Strafgesetzbuch zur Anwendung.

Das Gericht, oder beim Strafbefehl der Jugendanwalt, kann auf einen Verweis, oder auf Ersatz des verursachten Schadens oder eines Teiles desselben durch eigene Arbeit statt auf Buße oder Gefängnis erkennen, oder Buße, Versorgung in eine Familie oder Einweisung in eine Anstalt an Stelle einer Freiheitsstrafe aussprechen.

Der Vollzug einer Buße, einer Freiheitsstrafe, Familien- oder Anstaltsversorgung kann bedingt aufgeschoben werden. Dem Verurteilten werden die Bedingungen eröffnet, unter denen die Strafe oder Maßnahme erlassen und der Eintrag aus dem Strafregister entfernt wird. Die Probezeit darf drei Jahre nicht übersteigen.

Im übrigen finden die Vorschriften über die bedingte Verurteilung (§§ 456—463) Anwendung. Aus besonderen Gründen kann das Gericht bedingt aufgeschobene Familien- oder Anstaltsversorgung bei Widerruf der bedingten Verurteilung durch eine Strafe ersetzen.

§ 383 a. Liegt ein Vergehen nicht vor, so erläßt der Jugendanwalt eine begründete Einstellungsverfügung. Die Vorschriften über die Einstellung von Strafuntersuchungen durch die Bezirksanwaltschaften (§§ 39 ff.) finden Anwendung.

§ 383 b. Hat der Angeschuldigte ein Vergehen eingestanden und erachtet der Jugendanwalt einen Verweis, Ersatz des Schadens durch eigene Arbeit, eine Buße von höchstens Fr. 100.—, oder eine Gefängnisstrafe von höchstens fünf Tagen für ausreichend, so erläßt er an Stelle der Anklage einen Strafbefehl, auf den die §§ 318 ff. Anwendung finden.

§ 383 c. In allen andern Fällen urteilt das Gericht auf Anklage des Jugendanwaltes.

IX. Abschnitt.

Rechtsmittel.

B. Rekurs.

§ 402. Der Rekurs ist zulässig:

1. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Bezirks- und Jugendanwaltschaften bei der Staatsanwaltschaft; im Strafverfahren und Strafvollzug gegen Kinder unter

dem zurückgelegten sechzehnten Altersjahre geht der Rekurs gegen Verfügungen der Jugendanwaltschaften an das kantonale Jugendamt;

2. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Staatsanwaltschaft als Untersuchungs- und Anklagebehörde bei der Justizdirektion;
3. gegen Verfügungen der Friedensrichter in Ehrverletzungssachen beim Bezirksgerichte;
4. gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Bezirksgerichtspräsidenten, bezirksgerichtlichen Untersuchungsrichter und der Bezirksgerichte in Sachen, die von ihnen erstinstanzlich erledigt werden, beim Obergerichte;
5. gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters in Privatstrafklagen schwurgerichtlicher Zuständigkeit bei der Anklagekammer;
6. gegen Beschlüsse der Anklagekammer beim Obergerichte;
7. gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte betreffend Kostenauflage und Zusprechung einer Entschädigung im Falle der Einstellung der Untersuchung bei der Anklagekammer des Obergerichtes;
8. gegen Urteile der Bezirksgerichte, wenn sich die Anfechtung nur auf die Bestimmungen über Kosten und Prozeßentschädigung bezieht, beim Obergerichte.

D. Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation).

§ 430 a. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist unzulässig:

a) gegen die Entscheidung einer Kassationsinstanz;
b) gegen die im Zulassungsverfahren gefaßten Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Anklagen und gegen Rekursentscheide über solche Beschlüsse.

X. Abschnitt.

Bedingte Verurteilung.

§ 461. Begeht der bedingt Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Vergehen oder, falls er wegen eines fahrlässigen Vergehens bestraft wurde, ein neues fahrlässiges Vergehen der gleichen Art, oder beharrt er trotz Mah-

nung in einem liederlichen Lebenswandel oder handelt er einer Weisung des Richters ungeachtet förmlicher Mahnung der zuständigen Aufsichtsbehörde zuwider oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so läßt der Richter die erkannte Strafe vollziehen. Ist die bedingte Verurteilung durch das Schwurgericht erfolgt, so entscheidet das Obergericht über den Vollzug.

XI. Abschnitt.

Vollzug und Umwandlung rechtskräftig verhängter Strafen.

A. Vollzug.

§ 464. Geldbußen und die von den Gerichten verhängten Ordnungsbußen werden von der Kanzlei desjenigen Gerichts, welches sie rechtskräftig verhängt hat, bezogen.

Dagegen bezieht jede Gerichtsinstanz die bei ihr erlaufenen Kosten (Gebühren und Auslagen) selber.

Die Auslagen für den Vollzug eines gerichtlichen Strafurteils oder eines Strafbefehles werden aus der Kasse der ersten Instanz bezahlt und durch diese von den Kostenpflichtigen wieder bezogen.

Geldbußen, die durch einen rechtskräftigen Strafbefehl aufgelegt wurden, die Kosten des Strafbefehls, sowie Gebühren und Kosten sistierter Untersuchungen sind der Bezirksgerichtskanzlei zum Bezuge zu überweisen.

Polizeibußen werden auch dann von der Polizeibehörde eingezogen, wenn die Bußenverfügung an das Gericht weitergezogen worden ist.

§ 465. Wird eine Geldbuße nicht binnen zwei Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Urteils bezahlt, so macht das Gericht auf Antrag der Gerichtskanzlei der Strafvollzugsbehörde Mitteilung zum Zwecke des Vollzuges der für diesen Fall festgesetzten Freiheitsstrafe. Das Gericht kann diese Frist ausnahmsweise bis auf sechs Monate unter Auflage von Teilzahlungen erstrecken.

Der Vollzug unterbleibt, wenn der Gebüßte die Buße noch vor Antritt der Strafe bezahlt.

XIII. Abschnitt.

Begnadigung und Wiedereinsetzung in entzogene Rechte.

A. Begnadigung.

§ 492 a. Wer durch gerichtliches Urteil lebenslänglich des Landes verwiesen wurde, kann vom Kantonsrate nur begnadigt werden, wenn seit Beginn des Verweisungsvollzuges zehn Jahre abgelaufen sind.

Das Begnadigungsgesuch ist frühestens auf den Ablauf der zehnjährigen Frist an den Regierungsrat zu richten. Dieser holt das Gutachten des Obergerichtes und die Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft ein und legt das Gesuch mit seinem Antrage dem Kantonsrate vor.

Im Falle der Abweisung darf das Gesuch vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneuert werden.

§ 492 b. Die Justizdirektion kann ausnahmsweise den Vollzug einer gerichtlichen Landesverweisung bedingt einstellen, wenn der Verurteilte bei zeitlich befristeter Verweisung während eines Zeitraumes, der mindestens zwei Drittel der Verweisungsfrist und zugleich mindestens zwei Jahre seit Beginn des Verweisungsvollzuges ausmacht, und bei lebenslänglicher Verweisung während mindestens zehn Jahren seit Beginn des Verweisungsvollzuges kein neues Verbrechen oder Vergehen mehr begangen hat.

Die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Wiedereinberufung bedingt Entlassener finden bei bedingter Einstellung des Verweisungsvollzuges entsprechende Anwendung. Wird die bedingte Einstellung des Verweisungsvollzuges widerrufen, so gilt die Strafe nicht als verbüßt durch die Zeit, während welcher der Vollzug bedingt eingestellt war.

§ 492 c. Die Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern bleiben vorbehalten.

XIV. Abschnitt.

Strafregister.

§ 508. Über die Entfernung und über die Streichung entscheidet das Gericht, das erstinstanzlich entschieden hat. An Stelle des Schwurgerichtes tritt die Anklagekammer.

Handelt es sich um die Streichung oder Entfernung von Verurteilungen und Maßnahmen, die in andern Kantonen oder im Ausland erfolgt sind und in die zürcherischen Register eingetragen wurden, so entscheidet die kantonale Polizeidirektion über die Streichung und Entfernung.

§ 509. Über die Führung der Strafregister erläßt der Regierungsrat eine Verordnung. Er bezeichnet die Strafarten der andern Kantone und des Auslandes, die der zürcherischen Zuchthausstrafe gleichgestellt sind.

Art. II. Für Strafuntersuchungen, Ehrverletzungsprozesse und für Polizeiübertretungsfälle, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängig sind, bleiben die bisherigen Vorschriften der §§ 317, 326 und 328, Absatz 1, des Strafprozeßgesetzes vom 4. Mai 1919 maßgebend.

Art. III. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates am 1. Juli 1935 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 7. April 1935,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . .	193,484
Eingegangene Stimmzettel . . .	139,726
Annehmende sind	78,270
Verwerfende sind	40,413
Ungültige Stimmen	169
Leere Stimmen	20,874

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 4. Mai 1919 betreffend den Strafprozeß" wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 29. April 1935.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Dr. A. Maag. — Der Sekretär: E. J. Graf.